



Abänderungsantrag

Zur Beratungsgruppe: Text des Bundesfinanzgesetzes und Stellenplan

der Abgeordneten Jakob Auer, Dipl.-Ing. Thomas Prinzhorn,
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend das Bundesfinanzgesetz 2006 samt Anlagen (830 d.B.), in der Fassung des Ausschussberichtes (840 d.B.)

Der Nationalrat wolle *in zweiter Lesung* beschließen:

Der Allgemeine Teil des Stellenplanes 2006 (Anlage II des Bundesfinanzgesetzes 2006) wird wie folgt geändert:

1. Punkt 3 Absatz 10 lautet:

„(10) Über den im Stellenplan für das Bundesministerium für Inneres (Kapitel 11) festgesetzten Stand können im Rahmen eines Aspirantenpools bis zu 200 Personen zum Zwecke der Grundausbildung für den Exekutivdienst aufgenommen werden.

Weiters können über die oben festgesetzte Anzahl an Poolplanstellen zur Aufstockung des Aspirantenpools Planstellen aus dem Teil II/A des Kapitel 11 herangezogen werden. Die Einhaltung des budgetären Personalaufwandes muss dabei jederzeit sichergestellt sein.

Im ersten Ausbildungsjahr sind alle Bediensteten in der Grundausbildung für den Exekutivdienst, die neu aufgenommen werden, als Vertragsbedienstete mit Sondervertrag aufzunehmen.“

2. Im Punkt 3 werden nach dem Absatz 10 folgende Absätze 11 und 12 angefügt:

„(11) Über den im Stellenplan für das Bundesministerium für Justiz (Kapitel 30) festgesetzten Stand können im Rahmen eines Aspirantenpools bis zu 100 Personen zum Zwecke der Grundausbildung für den Exekutivdienst aufgenommen werden.

Weiters können über die oben festgesetzte Anzahl an Poolplanstellen zur Aufstockung des Aspirantenpools Planstellen aus dem Teil II/A des Kapitel 30 herangezogen werden. Die Einhaltung des budgetären Personalaufwandes muss dabei jederzeit sichergestellt sein.

Im ersten Ausbildungsjahr sind alle Bediensteten in der Grundausbildung für den Exekutivdienst (Justizwache), die neu aufgenommen werden, als Vertragsbedienstete mit Sondervertrag aufzunehmen.

(12) Durch die Absätze 2 bis 11 werden die Bestimmungen über die Überschreitung von Ausgabenansätzen nicht berührt.“

3. Im Punkt 4 wird in Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn Personen – in einer Höchstanzahl bis zu 200 - die nicht im Bundesdienst stehen, aber Bedienstete der Österreichischen Bundesbahn (ÖBB) sind, zur Arbeitsleistung dem Bundesministerium für Justiz überlassen werden.“

Begründung

Die Einrichtung eines Aspiranten-Pools für das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Justiz im Allgemeinen Teil des Stellenplanes 2005 erfordert eine analoge Änderung auch im Stellenplan 2006.

Die dafür vorgesehenen Kontingente werden fortgeschrieben. Bisher aufgenommene Personen sind auf diese Kontingente anzurechnen.

bürkner, Müller, Kell
Hirzlinger